

**Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde**  
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde  
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

## **1 Kontaktdata**

### Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:  
Stadt Eberswalde  
untere Bauaufsichtsbehörde  
Breite Straße 41 – 44  
16225 Eberswalde  
Telefon: 03334 64631, E-Mail: [bauaufsicht.stadt@eberswalde.de](mailto:bauaufsicht.stadt@eberswalde.de)

## **2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, wofür Ihre personenbezogenen Daten benötigt und wie sie bei uns verarbeitet werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. e) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Die untere Bauaufsichtsbehörde muss in Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Zwecke der Bearbeitung folgender Verfahren:

- Bearbeitung von Verfahren gemäß § 58 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Erteilung von Auskünften, Akteneinsichtsgesuchen (BbgBO, Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG)
- Gebührenbefreiungs- und Gebührenermäßigungsanträgen (Gebührengesetz für das Land Brandenburg - GebG Bbg)
- Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen (Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)
- Bearbeitung von Anträgen auf Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohnungseigentumsgesetz – WEG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)
- Bearbeitung von Anzeigen zur Beseitigung baulicher Anlagen (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorLV)
- Gebührenerhebungen für Amtshandlungen (BbgBauGebO, GebGBbg, AIGGebO, BbgGEG-GebO)
- Bearbeitung von Verfahren nach Brandverhütungsschauverordnung – BrVSchV)

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten.

## **3 Erhebung von Daten bei Dritten**

Dabei werden auch Daten aus den Grundbüchern der Grundbuchämter und Geobasisdaten (Liegenschaftskatasterdaten) erfasst und verarbeitet.

## **4 Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten**

Verfahren, bei denen die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, können nicht bearbeitet werden.

## **5 Empfänger von personenbezogenen Daten**

Dies sind die Bauherren/Antragsteller, die am Bau Beteiligten gemäß §§ 53 -56 BbgBO (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter), die am Verfahren Beteiligten (§§ 66 ff. BbgBO), insbesondere Sachverständige, Fachplaner, Gutachter, Prüfsachverständige, Nachweisberechtigte, Vermessungsingenieure, Bezirksschornsteinfeger, Ausstellungsberechtigte für Energieausweise (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 GEG), Grundstücksnachbarn, Eigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Nutzer sowie ihre Beauftragten/Bevollmächtigten). Darüber hinaus Beschäftigte der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt werden (TÖB), Gerichte und im Auftrag der Stadt Eberswalde tätige IT-Dienstleister für Sicherung, Wartung und Betrieb der für die Verarbeitung notwendiger IT-Systeme. (Fachverfahrenshersteller sowie der ZIT BB als brandenburgischer IT-Dienstleister für den Betrieb des Webportals Virtuelles Bauamt – VBA).

## **6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)**

Es erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

## **7 Speicherfristen**

Entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement sind die Daten von Bauaufsichtsakten 30 Jahre bzw. dauerhaft zu speichern (vgl. auch § 9 BbgDSG). Diese Frist gilt analog für Öffentliche Urkunden unter Beachtung § 51 Beurkundungsgesetz (Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht); zumindest jedoch so lange, wie das Gebäude existiert. Personenbezogene Daten bei Ordnungswidrigkeitsverfahren werden bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens; für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht länger als 5 Jahre gespeichert (§ 49c Abs. 5 OWiG).